



Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V
Singerstr. 109
10179 Berlin

Unser Zeichen:
99-95.21-003/04/05-2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:
Anträge vom 28.04.2020 u. 13.05.2020

Datum: 29.07.2020

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Semsrott,

durch E-Mail vom 28.04.2020 beantragten Sie die Übermittlung des Maßnahmenplans bzw. der Maßnahmenpläne Pandemie/Corona in elektronischer Form. Ergänzend stellten Sie am 13.05.2020 den Antrag, den örtlichen Infektionsschutzplan des Kreises Höxter zu übersenden. Ihre Anträge gingen hier über das Online-Portal „FragDenStaat – Das Informationsfreiheitsportal“ ein.

Ihren Anträgen kann ich nicht entsprechen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Als Rechtsgrundlagen führten Sie in Ihren E-Mails vom 28.04.2020 und 13.05.2020 jeweils das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), das Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) an.

Durch E-Mail vom 26.05.2020 habe ich Sie darauf aufmerksam gemacht, dass Ihr Antrag abzulehnen sei und bat Sie um Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift, sofern Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen.

Am 27.05.2020 teilten Sie eine Anschrift mit und führten unter Hinweis auf eine Entscheidung des VG Hannover aus, dass Sie das UIG für anwendbar hielten. Durch diese Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren – dem Beschluss des VG Hannover vom 12.05.2020, 4 B 2369/20 – wurde dem Niedersächsischen Justizministerium aufgegeben, Ihrem Antrag entsprechend seine

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Revision und
Kommunalaufsicht

Für Sie zuständig:

Telefon
Tele

hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Höxter
IBAN:
DE97 4725 1550 0003 0000 15
BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Erlasse zum Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie zugänglich zu machen.

Meinem Vorschlag vom 03.06.2020 zunächst die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts abzuwarten, da der Beschluss des VG Hannover nicht rechtskräftig geworden sei, schlossen Sie sich für beide Anträge an.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat inzwischen durch Beschluss vom 06.07.2020, 2 ME 246/20, entschieden, dass die von Ihnen angeforderten Corona-Erlasse keine Umweltinformationen im Sinne des UIG darstellen.

Auch die angefragten Maßnahmenpläne Pandemie/Corona bzw. der Infektionsschutzplan des Kreises Höxter stellen keine Umweltinformationen dar, so dass das UIG NRW keine Anwendung findet. Weiterhin ist hier das VIG nicht einschlägig.

Meine Entscheidung stelle ich ausschließlich auf das IFG NRW ab.

Ihre Anträge sind abzulehnen, da hier ein Ausschlussgrund nach § 6 Buchst. a IFG NRW vorliegt. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

Die Gefahrenabwehr im Bereich der Gesundheitsverwaltung ist Teil der Katastrophenschutzplanung des Kreises Höxter. Hierzu gehören auch die von Ihnen angeforderten Pläne.

Eine Veröffentlichung der Katastrophenschutzpläne würde die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen (vgl. Urteile OVG NRW vom 06.12.2019, 15 A

3909/18, vom 18.08.2015, 15 A 2856/12 und 06.05.2015, 8 A 1943/13). Hierzu gehören u.a. die Behörden.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann sowohl dann vorliegen, wenn ein Schaden zu befürchten ist, als auch schon dann, wenn irgendein Nachteil droht. (...) Allgemein kommt eine Beeinträchtigung im Sinne von Satz 1 lit. a) erst dann in Betracht, wenn negative Auswirkungen auf die aufgeführten Belange befürchtet werden müssen. Es bedarf einer konkreten Feststellung im Einzelfall, dass es zu einer Beeinträchtigung durch die beantragte Gewährung von Informationszugang käme. Die Beeinträchtigung muss nicht von einer besonderen Schwere sein, denn anders als Satz 1 lit. b), der eine „erhebliche Beeinträchtigung“ fordert, spricht lit a) nur von einer „Beeinträchtigung“ (Franßen/Seidel, IFG NRW, 2007, § 6 Rn 760 ff.).

Die Katastrophenschutzpläne beinhalten ihrer Art nach unter Angabe der erforderlichen Daten alle relevanten Gefährdungen im Zuständigkeitsbereich und der geplanten Schutzmaßnahmen. Weiterhin enthalten sie Daten zu kritischer Infrastruktur und Beschreibungen behördeninterner Abläufe in Krisensituationen. Die vertrauliche Behandlung der Konzepte ist wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter. Durch die Veröffentlichung der Pläne würde die Allgemeinheit Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen. Etwaigen Angreifern würden Funktionsweise, Struktur und Akteure der Gefahrenabwehr im Internet systematisch und frei zugänglich präsentiert.

Die Kenntnis dieser Daten könnte dazu führen, dass z.B. Anschläge oder auch Störmaßnahmen bei einer Schadensbewältigung (z.B. Blockade von Zufahrtswegen zum Schadensort) geplant werden. Die missbräuchliche Verwendung der Daten könnte daher eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere im Katastrophenfall, zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund sind Ihre Anträge abzulehnen.

Sie können sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information wenden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 9, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Kreisdirector